

gesammelte Änderungen der TVM-WSpO 2013

Alt		Neu ab Sommer 2013	
§ 4	Spielberechtigung	§ 4	Spielberechtigung
(7)	In begründeten Einzelfällen ist ein nachträglicher Neuantrag oder ein Wechsel der Spielberechtigung bis zum 01.03. 24:00 Uhr für die Sommerspielzeit bzw. bis zum 15.09. 24:00 Uhr für die Winterspielzeit gegen eine Gebühr von 50,00 € je Einzelfall mit Zustimmung des Sport- oder Jugendausschusses möglich. Im Falle eines Wechsels ist das schriftliche Einverständnis des abgebenden Vereins dem Antrag beizufügen.	(7)	Abweichend von Absatz (1) ist ein nachträglicher Neuantrag oder ein Wechsel der Spielberechtigung vom 01.02. bzw. 16.09. bis zum jeweiligen Termin der namentlichen Mannschaftsmeldung (z.Zt. im TVM: 15.03. für den Sommer / 30.09. für den Winter) gegen eine Gebühr von 50,00 € je Einzelfall möglich. Im Falle eines Wechsels ist das schriftliche Einverständnis des abgebenden Vereins dem Antrag beizufügen.
§ 13	Namentliche Mannschaftsmeldungen	§ 13	Namentliche Mannschaftsmeldungen
(13)	Bei fehlerhafter Eingabe bzw. fehlerhafter / verspäteter Abgabe der Meldung ist eine Gebühr gem. Bußgeldkatalog zu zahlen.	(13)	Bei fehlerhafter Eingabe der Meldung ist eine Gebühr gem. Bußgeldkatalog zu zahlen.
§ 14	Nachmeldungen	§ 14	Nachmeldungen
	Nachmeldungen einzelner Spieler sind nicht zugelassen. Im Jugendbereich können Ausnahmen auf Bezirksebene zugelassen werden, dies durch Beschluss des Verbandsjugendausschusses.		Nachmeldungen einzelner Spieler sind nicht zugelassen. Auf Bezirksebene können bis 7 Tage nach Veröffentlichung der Mannschaftsmeldung Ausnahmen gegen eine Gebühr von 50,00 € zugelassen werden, wenn der nachzumeldende Spieler bereits in den vergangenen zwei Sommer- bzw. Winterspielzeiten in der Mannschaftsaufstellung aufgeführt war. Im Jugendbereich können Ausnahmen auf Bezirksebene zugelassen werden, dies durch Beschluss des Verbandsjugendausschusses.
§ 16	Wettspieltermine	§ 16	Wettspieltermine
(3)	Ist ein Spieler vom DTB oder TVM für repräsentative, nationale oder internationale Aufgaben nominiert worden, und kollidiert der Termin mit einem Spieltermin einer Vereinsmannschaft, so können auf Antrag des Vereins das gesamte Wettspiel dieser Mannschaft oder einzelne Matches, an denen der betroffene Spieler beteiligt wäre, vom Wettspielleiter auf einen anderen Termin verlegt werden. Bei der Verlegung des Termins soll auf einen einvernehmlich geäußerten Wunsch der Vereine Rücksicht genommen werden. Erfolgt die Verlegung auf einen Termin, der nach dem ursprünglichen bestimmten Zeitpunkt liegt (Nachholspiel), so hat der Gegner der von der Nominierung betroffenen Mannschaft Heimrecht. Nachholspiele sind innerhalb von 14 Tagen durchzuführen, gegebenenfalls auch werktags	(3)	Ist ein Spieler vom DTB oder TVM für repräsentative, nationale oder internationale Aufgaben nominiert worden, und kollidiert der Termin mit einem Spieltermin einer Vereinsmannschaft, so können auf Antrag des Vereins das gesamte Wettspiel dieser Mannschaft oder einzelne Matches, an denen der betroffene Spieler beteiligt wäre, vom Wettspielleiter auf einen anderen Termin verlegt werden. Bei der Verlegung des Termins soll auf einen einvernehmlich geäußerten Wunsch der Vereine Rücksicht genommen werden. Erfolgt die Verlegung auf einen Termin, der nach dem ursprünglichen bestimmten Zeitpunkt liegt (Nachholspiel), so hat der Gegner der von der Nominierung betroffenen Mannschaft Heimrecht. Nachholspiele sind innerhalb von 14 Tagen durchzuführen, gegebenenfalls auch werktags Im Winter hat der beantragende Verein die durch die Freistellung erforderlichen zusätzlichen Hallenkosten zu tragen.

§ 18	Oberschiedsrichter / Schiedsrichter	§ 18	Oberschiedsrichter / Schiedsrichter
(1)	Oberschiedsrichter und Mannschaftsführer müssen vor Spielbeginn bekannt gegeben werden.	(1)	Oberschiedsrichter und Mannschaftsführer müssen vor Spielbeginn bekannt gegeben und namentlich im Spielbereich eingetragen werden.
(6)	Für die Spiele der Oberligen Damen und Herren sowie die entsprechenden Aufstiegsspiele werden vom Verband neutrale Oberschiedsrichter eingesetzt (gilt nur im Sommer). Die Kosten für den Oberschiedsrichter (Fahrt sowie Aufwandsentschädigung) trägt der gastgebende Verein. Dies gilt nicht beim sonstigen Einsatz von Oberschiedsrichtern durch den Wettspielleiter: hier entscheidet der Einsetzende über die Kostentragungspflicht.	(6)	Für die Spiele der Oberligen Damen und Herren sowie die Aufstiegsspiele der Herren in die Oberliga werden vom Verband neutrale Oberschiedsrichter eingesetzt (gilt nur im Sommer). Die Kosten für den Oberschiedsrichter (Fahrt sowie Aufwandsentschädigung) trägt der gastgebende Verein. Dies gilt nicht beim sonstigen Einsatz von Oberschiedsrichtern durch den Wettspielleiter: hier entscheidet der Einsetzende über die Kostentragungspflicht.
§ 20	Einzel- und Doppelaufstellung	§ 20	Einzel- und Doppelaufstellung
(4)	Spielberechtigt für ein Wettspiel sind nur Spieler, die bei Abgabe der Mannschaftsaufstellung spielbereit auf der Anlage sind und für dieses Wettspiel eingesetzt werden dürfen.	(4)	Spielberechtigt für ein Wettspiel sind nur Spieler, die bei Abgabe der Mannschaftsaufstellung offensichtlich spielfähig anwesend sind und für dieses Wettspiel eingesetzt werden dürfen.
(7)	Es ist zulässig, in den Doppeln auch Spieler einzusetzen, die in den Einzeln nicht mitwirken. Eingesetzt werden dürfen nur Spieler, die bei Abgabe der Doppelaufstellung spielbereit auf der Anlage sind....	(7)	Es ist zulässig, in den Doppeln auch Spieler einzusetzen, die in den Einzeln nicht mitwirken. Eingesetzt werden dürfen nur Spieler, die bei Abgabe der Doppelaufstellung offensichtlich spielfähig anwesend sind. Wer sein Einzel ohne zu spielen abgegeben hat, d.h. wer sein Wettspiel aufgibt, bevor der erste Punkt gespielt ist, ist im Doppel nicht spielberechtigt.
§ 26	Unterbrechung eines Wettspiels	§ 26	Unterbrechung eines Wettspiels
(5)	Sollte ein Wettspiel abgebrochen werden, bevor eines der bereits aufgestellten Einzel oder Doppel begonnen hat, - ein Match hat begonnen, wenn der erste Punkt erzielt worden ist - ist es möglich, die gesamte Einzelaufstellung und/oder die Doppelpaarungen neu zusammen zu stellen. Hierbei dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die am Tag des Beginns des Wettspiels für diese Mannschaft spielberechtigt waren (siehe auch § 22 (2)).	(5)	Sollte ein Wettspiel abgebrochen werden, bevor eines der bereits aufgestellten Einzel oder Doppel begonnen hat, - ein Match hat begonnen, wenn der erste Punkt erzielt worden ist - ist es möglich, die gesamte Einzelaufstellung und/oder die Doppelpaarungen neu zusammen zu stellen. Hierbei dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die am Tag des ursprünglich vom TVM angesetzten Spieltermins für diese Mannschaft spielberechtigt waren (siehe auch § 22 (2)). Auch gelten Spieler trotz offen gelegter Mannschaftsaufstellung (Einzel oder Doppel) in diesem Fall nicht als "eingesetzt".
(6)		(6)	Gilt nur für die Wintersaison: Muss ein Wettspiel nach Zeitablauf des angemieteten Platzes auf Forderung des Hallenbetreibers abgebrochen werden, so ist das Spiel zu unterbrechen und der erreichte Spielstand im Spielbericht aufzuführen und online einzugeben. Dieses Spiel wird zunächst mit 1:1 Punkten gewertet (Ausnahme: der Sieger steht bereits fest). Sollte das Spiel für den Auf- oder Abstieg maßgebend sein, kann der Wettspielleiter eine Fortsetzung beim erreichten Spielstand anordnen (notfalls auch auf einem Ascheplatz im Freien).

§ 28 Nichtantreten einer Mannschaft		§ 28 Nichtantreten einer Mannschaft	
		(4)	Gilt nur für die Wintersaison: Tritt eine Mannschaft mit weniger als 6 bzw. 4 Spielern an, so kann der gegnerische Verein der unterzählig angetretenen Mannschaft einen Betrag von 10,00 € je ausgefallenem Spiel in Rechnung stellen. Dies findet nur Anwendung, wenn die Mannschaft insgesamt als angetreten gilt.
(4)	Der zuständige Wettspielleiter ...	(5)	(ehemals (4))
Ergänzungsbestimmungen zur TVM Wettspielordnung:		Ergänzungsbestimmungen zur TVM Wettspielordnung:	
I	Neueinstufungen von Mannschaften	I	Neueinstufung von Mannschaften
1.	Neueinstufungen von neuen Mannschaften in die Verbands-, Bezirks- und Kreisligen außerhalb der Auf- und Abstiegsregelungen dieser Wettspielordnung sind nur in Einzelfällen und ab den Altersklassen D30 und H30 sowie den folgenden Seniorenklassen möglich. Anträge hierzu sind an den Tennisverband Mittelrhein für die folgende Sommersaison bis zum 01.10. eines Jahres und für die folgende Winterspielzeit bis zum 20.06 eines Jahres zu stellen. Hierbei werden Sommer- und Winterspielzeit getrennt gewertet.	1.	Einstufungen von neuen Mannschaften außerhalb der Auf- und Abstiegsregelungen dieser Wettspielordnung sind nur in Einzelfällen möglich. Neueinstufungen in die Bezirks- und Kreisligen sind in allen Altersklassen, Neueinstufungen in die Verbandsligen nur ab den Altersklassen D30 und H30 sowie den folgenden Seniorenklassen möglich. Anträge hierzu sind an den Tennisverband Mittelrhein für die folgende Sommersaison bis zum 01.10. eines Jahres und für die folgende Winterspielzeit bis zum 20.06 eines Jahres zu stellen. Hierbei werden Sommer- und Winterspielzeit getrennt gewertet.